

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- Lieferkettengesetz Volksbegehren
- GIS Gebühren NEIN
- Beibehaltung Sommerzeit
- BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!
- Unabhängige JUSTIZ sichern

Aufgrund der am 22. Dezember 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 17. April 2023,
bis (einschließlich) Montag, 24. April 2023,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 13. März 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Krenglbach, Krenglbacher Str. 9, 4631 Krenglbach

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	17. April 2023, von 07:00 bis 18:00 Uhr,
Dienstag,	18. April 2023, von 07:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch,	19. April 2023, von 07:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag,	20. April 2023, von 07:00 bis 20:00 Uhr,
Freitag,	21. April 2023, von 07:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag,	22. April 2023, von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag,	23. April 2023, geschlossen,
Montag,	24. April 2023, von 07:00 bis 16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (24. April 2023), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 23.01.2023

Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann eh.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Lieferkettengesetz Volksbegehren“

Text des Volksbegehrens:

Der Verfassungsgesetzgeber möge dem Beispiel Deutschlands folgend ein Lieferkettengesetz beschließen, das Unternehmen und Konzerne verpflichtet,

- 1. den Produktionsprozess inkl. Transportwesen ihrer Waren lückenlos zu dokumentieren und transparent offenzulegen und**
- 2. Menschenrechts-, Arbeits-, Tier- und Umweltschutz entlang der Lieferkette ebenso zu garantieren, wie bei in Österreich produzierten Produkten.**

Verletzungen dieser Sorgfaltspflichten müssen wirksame Sanktionen nach sich ziehen.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Lieferkettengesetz Volksbegehren“

Die Anzahl der UnterstützerInnen dieses Volksbegehrens zeigt, dass die Bevölkerung möchte, dass Österreich dem Beispiel Deutschlands folgend ein Lieferkettengesetz beschließt.

Entlang der gesamten Lieferkette von in Österreich vertriebenen Waren, ist die Einhaltung der Menschenrechte, Arbeits-, Tier und Umweltschutz ebenso zu sichern, wie wenn die Waren direkt in Österreich hergestellt worden wären.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Beibehaltung Sommerzeit“

Text des Volksbegehrens:

Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um die Beibehaltung der Sommerzeit zu verankern. Die ursprüngliche Notwendigkeit einer Zeitumstellung ist nicht mehr gegeben. Es wird daher gefordert, die Sommerzeit als "Normalzeit" beizubehalten.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Beibehaltung Sommerzeit“

- Nachteilige Auswirkungen auf den Biorhythmus von Mensch und Tier
- Negativer Effekt in verschiedenen Arbeitsbereichen
- Hoher finanzieller sowie zeitlicher Aufwand
- Zweck der Energieersparnis wird nicht mehr erfüllt
- Bessere Lichtausschöpfung („eine Stunde mehr Sonnenlicht“) in den Abendstunden und somit mehr Aktivitätszeit
- „Jetlag“ ähnliche Auswirkungen fallen weg
- EU-Parlament stimmte Vorschlag der EU-Kommission zugunsten der Sommerzeit bereits im Jahr 2019 zu

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Unabhängige JUSTIZ sichern“

Text des Volksbegehrens:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die Unabhängigkeit der Justiz sichern. Die Unterzeichner dieses Volksbegehrens fordern daher

- 1. Untersuchungsrichter wieder einsetzen (wurde 2008 abgeschafft)**
- 2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung**
- 3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft**

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Unabhängige JUSTIZ sichern“

Die drei Forderungen des Volksbegehrens sind zentral für die Sicherstellung eines unabhängigen Justizsystems in einem demokratischen Rechtsstaat. Diese werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Untersuchungsrichter wieder einführen:

Um im Bereich der Strafjustiz ein politisch unbeeinflusstes Verfahren bereits in der vielfach zentralen Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens sicherzustellen, sollten die entsprechenden Beschlüsse und Weisungen von einem/einer RichterIn stammen. Nur die richterlichen Eigenschaften (auf Dauer ernannt, weisungsungebunden, nicht absetzbar und nicht versetzbar) garantieren, dass das bereits das Ermittlungsverfahren ausschließlich so geführt wird, dass dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) möglichst Genüge getan wird.

2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung

Dieses Volksbegehren fordert, den gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung der WkStA durch Beschluss eines Gesetzes im Verfassungsrang erhöhte Bestandskraft zu verleihen.

3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft

Dieses Volksbegehren fordert die Einrichtung eines unabhängigen Bundes-/Generalstaatsanwalts. Die Unabhängigkeit dieser Behörde soll etwa durch Unabhängigkeit im Bestellungsverfahren, Unabhängigkeit der Person, sowie Kontinuität gesichert werden. Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament soll sich strikt auf nachträgliche Auskunftspflicht über abgeschlossene Verfahren beschränken. Dadurch soll bereits jeder Anschein der Möglichkeit politischer Einflussnahme auf laufende Ermittlungen ausgeschlossen werden.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „GIS Gebühren NEIN“

Text des Volksbegehrens:

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens sprechen sich für die Abschaffung der Gebühren zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks (GIS-Gebühren) aus. Der Bundesverfassungs-gesetzgeber möge sämtliche allgemeinen Gebühren und Abgaben zur Finanzierung des ORF beseitigen.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „GIS Gebühren NEIN“

Dass die Bevölkerung die GIS Gebühren ablehnt, zeigte sich schon bei anderen Volksbegehren. Nun aber wurde gleichzeitig in einem eigenen Volksbegehren auch gefragt, ob es auch Unterstützer einer Beibehaltung der GIS Gebühren gibt. Das Ergebnis war so eindeutig, dass das Volksbegehren gegen die GIS Gebühren bereits über 100.000 Unterschriften erreichte, als das Volksbegehren für GIS Gebühren nicht einmal die für die Einleitung nötigen 8.401 Unterschriften erhalten hat.

Die vom Innenministerium auf diese Art zur amtlichen Abstimmung zur Verfügung gestellten Volksbegehren lieferten ein sehr klares Ergebnis: Nur ein kleiner Bruchteil der insgesamt deutlich über 100.000 Unterzeichner wollen die GIS Gebühren beibehalten. Die überwältigende Mehrheit von deutlich über 90% will die GIS Gebühren (nunmehr auch nachweislich) abgeschafft sehen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!“

Text des Volksbegehrens:

BARGELD bedeutet Freiheit und darf weder beschränkt noch abgeschafft werden. Die Intentionen der EU und mehrerer Parteien in Österreich, Bargeld-Zahlungen auf 10.000,- bis 15.000,- Euro zu beschränken, sind ein unzulässiger Eingriff in unsere demokratischen Rechte und strikt abzulehnen!

Es wird daher der Beschluss eines Bundes(verfassungs)gesetzes zur dauerhaften Absicherung von uneingeschränkten Bargeldzahlungen gefordert!

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!“

Die UnterstützerInnen dieses Volksbegehrens lehnen eine Beschränkung oder Abschaffung des Bargeldes ab. Nur ein diesbezüglich klares Bundesverfassungsgesetz trägt diesem Anliegen ausreichend Rechnung.

Ein gleichzeitig registriertes Volksbegehren, das die betragsmäßige Beschränkung von Bargeldzahlungen gefordert hat, erhielt so wenige Unterstützer, dass eine Einleitung nicht möglich war. Dadurch kam der demokratische Wille der Bevölkerung, über mehrere Monate vom Innenministerium erhoben, klar zum Ausdruck.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.